

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

Düsseldorf, 25. Mai 2022

## STELLUNGNAHME

im Rahmen des Clearingverfahrens für den Vorschlag einer Richtlinie zu Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt in der Lieferkette vom 23. Februar 2022, COM(2022) 71 final 2022/0051 (COD)

### A. Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat am 23. Februar 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie zu Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt in der Lieferkette veröffentlicht. Der Vorschlag sieht vor, bestimmten Unternehmen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union (EU) verschiedene Sorgfaltspflichten sowie eine zivilrechtliche Haftung in Bezug auf die Verletzung einer Vielzahl von internationalen Abkommen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette aufzuerlegen.

Die Unternehmen unterstützen Nachhaltigkeit in den Lieferketten und tun schon heute das ihnen Mögliche, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Die Einhaltung der Menschenrechte in Drittstaaten, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, ist für die Wirtschaft selbstverständlich. Viele Unternehmen tragen mit ihrem überdurchschnittlichen Engagement in Entwicklungs- und Schwellenländern zu höheren Sozial- und Umweltstandards, besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen, besserer Bildung und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Unternehmen haben Nachhaltigkeits-Aspekte systematisch in die Unternehmensführung und ihr Lieferkettenmanagement integriert und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen umgesetzt.

Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission unterstützt nicht beim Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, sondern droht Unternehmen durch unklare

Sorgfaltspflichten, unverhältnismäßige Bürokratie und Berichtspflichten sowie einer unkalkulierbaren Haftung zu überfordern. Es fehlt das notwendige Augenmaß für unternehmerische Realitäten und Einflussmöglichkeiten. Auch wenn kleinere Unternehmen formell vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, werden sie als Teil der Wertschöpfungsketten größerer Unternehmen in vielerlei Hinsicht stark betroffen sein.

Nur ein realistischer und praxistauglicher Rahmen kann die Unternehmen bei der Wahrnehmung menschenrechtlicher Sorgfalt im Ausland unterstützen und führt nicht zu kontraproduktiven Ergebnissen. Es steht zu befürchten, dass Unternehmen sich in Zukunft gezwungen sehen, aus Regionen mit erhöhten menschen- oder umweltrechtlichen Risiken zurückzuziehen und Akteure aus diesen Kontexten pauschal auszuschließen („cut and run“ statt „stay and improve“). Den Menschen vor Ort wäre durch einen europäischen Rückzug nicht geholfen – vor allem, wenn sich dort eine Lücke auftäte oder diese Lücke von ausländischen Wettbewerbern mit niedrigeren Standards gefüllt würde.

Darüber hinaus ist die richtige Gestaltung dieses Dossiers von wesentlicher Bedeutung, um die Attraktivität Europas als Investitionsstandort zu erhalten und die europäischen Werte in der Welt zu fördern. Gelingt dies nicht, besteht das Risiko Europa als Wirtschaftsstandort ernsthaft zu gefährden. Auch vor dem Hintergrund der aktuell bereits empfindlich gestörten Liefer- und Wertschöpfungsketten, gilt es zusätzliche Belastungen zu vermeiden und den zu bewertenden Regelungsinhalt auf ein sinnvolles Maß zu beschränken, statt sich für deutlich zu weitgehende Aspekte (z. B. zivilrechtliche Haftung) einzusetzen.

Darüber hinaus sollte insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl der bereits bestehenden und noch geplanten Berichterstattungspflichten für Unternehmen endlich die Chance genutzt werden, bereits existierende Regelungen zusammenzufassen und weiterzuentwickeln. Dadurch würde die Berichterstattung zu menschenrechtlichen Aspekten für Unternehmen deutlich vereinfacht und ihr Effekt maximiert. Das Ziel muss ein leicht verständlicher und insgesamt kohärenter Rahmen zur Berichterstattung aus einem Guss sein.

Als grundlegend problematisch erscheint zudem das zweimalige negative Votum des EU-Ausschusses für Regulierungskontrolle. Der unabhängige Ausschuss hatte den Kommissionsvorschlag zur Richtlinie gleich auf mehreren Ebenen als problematisch bewertet und festgestellt, dass die Folgen der Regulierung nicht ausreichend durch die Kommission abgeschätzt wurden. Dies unterstreicht die Sorge der deutschen Wirtschaft, dass mögliche Folgen der Umsetzung nicht in die politische Gesamtabwägung einbezogen worden sind und begründete Bedenken ignoriert wurden.

## B. Im Einzelnen

### I. Sachlicher Anwendungsbereich

*Die betroffenen Unternehmen und ihre Töchter sollen nach Art. 1 entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette (Definition in Art. 3 g) eine Reihe von Maßnahmen (Art. 6, 7 und 8) durchführen und damit diverse Sorgfaltspflichten einhalten. Ausschlaggebend ist hierbei jede „etablierte Geschäftsbeziehung“. Als Maßstab definiert die Richtlinie „direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen, die aufgrund ihrer Intensität oder Dauer dauerhaft sind oder voraussichtlich dauerhaft sein werden und die nicht nur einen unbedeutenden oder untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellen“.*

- Der Anwendungsbereich über die gesamte Wertschöpfungs- statt Lieferkette – d. h. auch auf nachgelagerte Stufen – ist zu weitgehend und praxisfern. Die Bezugnahme auf die Wertschöpfungskette würde zu unkontrollierbaren Verpflichtungen sowie Risiken führen und ist nicht nachvollziehbar. Die NRW-Wirtschaft hat sich stets für eine klar und rechtssicher abgegrenzte Lieferkettentiefe eingesetzt, um die Regelung für Unternehmen überhaupt handhabbar zu machen. Die geforderte Verantwortung für Zulieferer über die unmittelbaren Geschäftspartner hinaus ist nicht realistisch. Vielfach haben Unternehmen keinerlei Kenntnis allein schon zur Identität von indirekten Zulieferern oder Weiterverkäufern. Auch das zu diesem Zweck von der Kommission neugeschaffene Konzept der „etablierten Geschäftsbeziehungen“ birgt eigene Risiken. So ist der Begriff nicht hinreichend definiert. Regelmäßig wird nicht klar sein, ab wann eine Geschäftsbeziehung als „dauerhaft“ oder „intensiv genug“ angesehen werden kann. Es ist zudem unklar, bis wohin die eigene Wertschöpfungskette reicht. Verpflichtende rechtliche und sanktions- sowie haftungsbewährte Anforderungen müssen sich auf die direkten Zulieferer (tier-1) beschränken, um in der täglichen Praxis umsetzbar zu sein. Nur so können auch mittelständische Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sofern auch die Ebene der Käufer eines Unternehmens miteinbezogen werden soll, bedarf es hier einer klaren Definition, die private Konsumenten aus der Gruppe der zu überwachenden Käufer ausschließt.
- Es wäre wichtig, dass die europäische Regelung die unterschiedlichen Durchgriffsmöglichkeiten auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer aus vertraglicher und rechtlicher Sicht unterscheidet und diese Abstufungen im geforderten Risikomanagement entsprechend berücksichtigt. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) berücksichtigt diese Problematik, auch wenn dort ebenfalls faktische rechtliche Hürden die verpflichtende Überprüfung mittelbarer Zulieferer (§ 2 Abs. 5 Nr. 3, § 9 LkSG) in vielen Fällen nicht realistisch und praktikabel erscheinen lassen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in Vertragsverhältnissen dürfen in der Lieferkette mittelbare Lieferanten nicht zur

Herausgabe von Betriebsdaten wie beispielsweise Löhnen oder zur Offenlegung von geschäftlichen Praktiken verpflichtet werden. Dies kann nur von einem Vertragspartner verlangt werden. Auch dürfen Lieferanten aufgrund des Datenschutzes Informationen ihrer Sublieferanten nicht an Dritte weitergeben. Vollständige Transparenz kann nur bei den unmittelbaren Zulieferern hergestellt werden, da dort ein direktes Geschäftsverhältnis besteht. Die EU-Kommission möchte dieser Herausforderung über Leitlinien für unverbindliche Mustervertragsklauseln begegnen (Art. 12). Für uns ist es allerdings unklar, ob die Kaskadierung und Verwendung von Vertragsklauseln den Unternehmen wirklich eine Safe Harbour-Lösung in Bezug auf Sanktionierung und zivilrechtliche Haftung bieten wird.

## II. Persönlicher Anwendungsbereich

*Mit Art. 2 bestimmt die Richtlinie den Adressatenkreis. Im Grundsatz sollen alle Unternehmen mit Sitz innerhalb der EU und mit durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmern sowie einem Jahresumsatz von über 150 Millionen Euro unter die Richtlinie fallen. Darüber hinaus sollen für Unternehmen in bestimmten Sektoren verschärfte Schwellenwerte von mehr als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von mehr als 40 Millionen Euro gelten. Nicht in der EU ansässige Unternehmen, die in der EU einen Jahresumsatz von mehr als 150 Millionen Euro erzielen bzw. Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 40 Millionen Euro, sofern sie 50 Prozent ihres Jahresumsatzes in den oben beschriebenen Sektoren erzielen, sollen ebenso erfasst werden. Auch der Finanzsektor ist grundsätzlich miteingeschlossen.*

- Der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie ist zu weit gesteckt. Zwar begrüßen wir den Ausschluss der kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese nicht betroffen sind. In der Praxis werden auch die noch kleineren Unternehmen als Lieferanten in der Wertschöpfungskette indirekt mit betroffen sein und vor massive Herausforderungen gestellt. Eine Lieferkettenregulierung muss berücksichtigen, dass kleine und mittlere Unternehmen wegen begrenzter Ressourcen und geringerer Marktmacht weniger Einflussmöglichkeiten auf die Lieferketten haben. Hier gilt es, in der konkreten Umsetzung unnötige Bürokratie und Belastungen für den Mittelstand zu vermeiden. Leider wird so auch der Anwendungsbereich des deutschen LkSG konterkariert.
- Darüber hinaus kann von mittelständischen Unternehmen mit 500 oder 250 Beschäftigten nicht verlangt werden, ihre gesamte Wertschöpfungskette zu überwachen, geschweige denn entsprechenden Einfluss auf Dritte in weit entfernten Regionen zu nehmen. Mit Blick auf die Gesamtsituation in Europa und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowie rein praktischen Gründen sollte der Schwellenwert für die betroffene Unternehmensgröße nach dem Vorbild der

französischen Regelung im mittleren vierstelligen Beschäftigtenbereich liegen, mindestens jedoch bei 1.000 Beschäftigten. Nur Unternehmen solcher Größe sind überhaupt in der Lage, Anforderungen in diesem Bereich zu erfüllen.

- Die pauschale Bestimmung einer Vielzahl von Sektoren, in denen ein höheres Risiko und damit strenge Maßstäbe gelten sollen, ist zu einfach gedacht. Die pauschale Negativbewertung ganzer Branchen ist unverhältnismäßig und beruht in dieser Form nicht auf transparenten, objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Besser wäre ein grundsätzlich risikobasierter Ansatz, der es Unternehmen erlaubt, bei ihrer Prüfung zu priorisieren. Dieser Ansatz, den auch das deutsche LkSG verfolgt und bei dem nach bestimmten Gütern und Dienstleistungen unterschieden wird, wäre für Unternehmen deutlich einfacher umzusetzen. Eine im Grundsatz ungewollte Einbeziehung von Unternehmen, die eigentlich vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind, kann auch durch den uneingeschränkten Einschluss des Finanzsektors vorliegen (Art. 3a IV, Art. 3 g). Die Folgen der Einbeziehung dieses Sektors wurden auch in der Folgenabschätzung der EU-Kommission zu dem Vorschlag nicht beleuchtet.

### III. Inhalt der Sorgfaltspflichten

*Die von den Unternehmen entlang ihrer Wertschöpfungskette einzuhaltenden einzelnen Sorgfaltspflichten orientieren sich an einer Vielzahl von internationalen Menschenrechts-, Grundfreiheits- und Umweltschutzabkommen. Zur Bestimmung der einzelnen zu berücksichtigenden Schutzgüter wird in insgesamt 56 Punkten innerhalb eines siebenseitigen Annexes pauschal auf eine Vielzahl unterschiedlichster internationaler Abkommen verwiesen.*

- Durch den sehr breiten und umfänglichen Bezug auf eine Vielzahl von komplexen Konventionen (auch im Vergleich zum deutschen LkSG) im Bereich der Menschenrechte (22 statt 11) und des Umweltschutzes (7 statt 3) ist ein realistischer und handhabbarer Rahmen bei der Bestimmung der geforderten Sorgfalt nicht gegeben. Es wird auf insgesamt über 230 Seiten komplexe Rechtstexte Bezug genommen. Hier wäre ein klarer und abschließender Bezug etwa auf den international anerkannten Standard der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausreichend gewesen. Dies ist auch im Hinblick auf den globalen Kontext erforderlich, um das geforderte „level playing field“ auch im internationalen Wettbewerb für Unternehmen zu schaffen. Sowohl die Bezugspunkte des deutschen LkSG als auch die UN-Leitprinzipien werden durch einen derart breiten Verweis aus den Angeln gehoben.

### IV. Zivilrechtliche Haftung

*Bei einer Beeinträchtigung des Schutzbereichs auf Grund einer Verletzung der oben genannten Sorgfaltspflichten sollen Unternehmen für den entstandenen*

*Schaden zivilrechtlich haften (Art. 22). Sofern es sich bei der Pflichtverletzung um eine eigene Handlung oder die Handlung einer Tochter als auch um eine Handlung eines direkten Geschäftspartners handelt, ist eine Haftung immer gegeben. Soweit es sich um eine Sorgfaltspflichtverletzung indirekter Geschäftspartner handelt, soll es ausreichen, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.*

- Eine umfangreiche zivilrechtliche Haftung (Art. 22) birgt enorme Unsicherheit für Unternehmerinnen und Unternehmer. Durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in der Definition möglicher Haftung fehlt es Unternehmen auch hier an Rechtssicherheit. Rechtssicherheit, insbesondere bei Fragen der zivilrechtlichen Haftung ist jedoch Grundvoraussetzung, um erfolgreich und vor allem verantwortungsvoll wirtschaften zu können. Jede Form der Haftung sollte sich im Grundsatz daran orientieren, ob ein Handelnder den Schaden verursacht oder zu ihm beigetragen hat oder anderweitig direkt mit ihm verbunden ist.
- Dabei hilft es auch nicht, wenn der Vorschlag neben der grundsätzlichen zivilrechtlichen Haftung für direkte Lieferbeziehungen normiert, dass bei mittelbaren Lieferanten nur bei „erwartbaren“ bzw. „offensichtlichen“ Rechtsverletzungen eine zivilrechtliche Haftung in Betracht komme. Das Verhalten unabhängiger Dritter darf nicht zu zivilrechtlicher Haftung von Unternehmen führen. Die zivilrechtliche Haftung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Schaden zurechenbar und vorhersehbar durch die eigene Handlung des Unternehmens entstanden ist. Unternehmen können nur für eigene Aktivitäten in der Lieferkette haftbar sein, nicht für diejenigen ihrer Geschäftspartner oder deren Lieferanten. Das LkSG ebenso wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sehen deshalb aus gutem Grund keine zivilrechtliche Haftung vor.

## **V. Sorgfaltspflicht der Unternehmensleitung**

*Unternehmensleiter („directors“, Art. 25) sollen ihre Handlungen demnächst entsprechend der Umsetzung der Richtlinie ausrichten. Innerhalb ihrer Entscheidungen sollen Menschenrechte, Klima- und Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Dabei sollen Verstöße strafbewehrt und die variable Vergütung danach ausgerichtet werden, inwieweit der Unternehmensleiter einen Beitrag zur Abwendung des Klimawandels beigesteuert hat (Art. 15).*

- Die Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung (Art. 25 und 26) einschließlich Haftung im Bereich Nachhaltigkeit werden deutlich erweitert und greifen tief in geltendes Gesellschaftsrecht ein. Detaillierte politische Vorgaben oder Rahmenbedingungen, die bis in tiefe Ebenen der Organisation eines Unternehmens eingreifen, bergen die Gefahr, die Dynamik eines Unternehmens nachhaltig zu

stören. Hier Maßgaben durch Richtlinien festzulegen, widerspricht dem marktwirtschaftlichen Gedanken. Durch die Richtlinie wird die Geschäftspolitik der Unternehmen bereits stark beeinflusst, dies schlägt sich auch auf die einzelnen Entscheidungen des Managements nieder. Eine zusätzliche direkte Regelung, stellt nicht nur eine Dopplung dar, sondern birgt auch die Gefahr, die Flexibilität und Entscheidungsfreiheit der Betroffenen zu beeinträchtigen. Die Regelung passt weder in einen allgemeinen Rahmen für die Sorgfaltspflicht, noch ist sie durch die Folgenabschätzung gut begründet. Hierauf hat der EU-Ausschuss für Regulierungskontrolle im Verfahren auch bereits zweimal hingewiesen.

## VI. Klage- und Beschwerderechte für Dritte

*Der Richtlinienvorschlag sieht die Einrichtung von zwei Beschwerdestellen bzw. -mechanismen vor. Unternehmen sollen eigene Anlaufstellen (Art. 9) bei der Verletzung oder des Verdachts einer Verletzung von Sorgfaltspflichten einrichten. Daneben soll es eine nationale Stelle (Art. 19) für die Bearbeitung von „substantiierten Verdachtsfällen“ geben. Sowohl direkt betroffene Personen aber auch beispielsweise Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen (NGO) sollen ein Recht zur Beschwerde haben.*

- Die so gut wie unbeschränkte Beschwerdemöglichkeit für Dritte stellt ein Risiko dar. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Verfahren durch professionelle Abmahn-, Klage- oder Kampagnenorganisationen zu vermeiden, sollten Beschwerde- sowie Klagemöglichkeiten auf die unmittelbar von den Verstößen Betroffenen beschränkt bleiben. Das Recht natürlicher und juristischer Personen, sich bei jeder Aufsichtsbehörde mit begründeten Bedenken zu melden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass Unternehmen die Vorschriften der Richtlinie nicht einhalten (Art. 19) sollte zumindest eine Einschränkung auf bestimmte Personen oder Gruppen, wie in Art. 9 der Richtlinie, erfahren statt einer Befugnis für „jedermann“.
- Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Bündelung von Beschwerdestellen zum Beispiel innerhalb von Brancheninitiativen möglich sein. Der Beschwerdemechanismus für „substantiierte Verdachtsfälle“ als auch der Begriff selbst legen nahe, dass es sich hierbei um potenzielle Verletzungen mit einer gewissen Tragweite handeln soll. Daher bedarf es hier einer Klarstellung, dass sich Art. 19 nur auf mögliche Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten der Unternehmen bezieht, nicht aber auf die Obliegenheiten aus den Art. 15, 25 und 26.

## VII. Überprüfungs- und Berichtspflichten

*Zur Überprüfung der eigenen Handlungen entlang der Wertschöpfungskette sollen Unternehmen in einem mindestens zwölfmonatlichen Intervall Überprüfungen vor-*

*nehmen (Art. 10). Ebenfalls wird den Unternehmen für die Vorgaben aus der Richtlinie eine regelmäßige Berichtspflicht (Art. 11) auferlegt. Dabei sind lediglich die Unternehmen ausgenommen, die ebenfalls unter die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) fallen und bereits hier berichten müssen. Zur Ausarbeitung dieser Berichtspflicht soll die Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts einen Kriterienkatalog erstellen.*

- Durch viele unterschiedliche Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit werden Unternehmen häufig mit zu viel Bürokratie belastet. Bereits jetzt bestehen für deutsche Unternehmen zu viele und in großen Teilen redundante Berichtspflichten. Die EU-Initiativen sind weit von einem ganzheitlichen Ansatz entfernt, der kohärente und zugleich handhabbare Berichterstattungspflichten für Unternehmen vereinen würde. In einem Detail hat die Kommission diese Gefahr bereits erkannt und hier der drohenden Dopplung durch die CSRD-Berichte vorgegriffen. Die Vereinheitlichung und Vereinfachung in Bezug auf Berichtspflichten muss jedoch noch weiter fortgeführt werden, damit Unternehmen auch dauerhaft vor einer Überforderung geschützt sind. Auch bei der Ausarbeitung der einzelnen Details einer Berichtspflicht muss mehr Transparenz herrschen und sollten die Unternehmen hinreichend angehört werden. Eine einseitige und intransparente Bestimmung im Wege eines delegierten Rechtsakts wird hier nicht zum bestmöglichen Ergebnis führen.

## **VII. Sanktionen**

*Sofern Unternehmen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verstoßen, sollen nach Art. 20 umsatzorientierte Sanktionen erlassen werden. Weiter sollen die Mitgliedstaaten einmal sanktionierte Unternehmen nach Art. 24 von öffentlichen Fördermaßnahmen ausschließen.*

- Gesetzliche Vorschriften brauchen, um ihre Wirkung zu entfalten, so gut wie immer Rechtsfolgen, die den Fall ihrer Nichtbefolgung regeln. Wichtig ist hier jedoch, dass Sanktionen nicht nur in erster Linie abschreckend und allein dadurch wirksam sein sollten, sondern dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Allzu leicht, kann es sein, dass gerade kleinere und mittlere Unternehmen durch zu harte Sanktionen in die Insolvenz getrieben werden. Dies wird umso deutlicher, wenn eine Sanktion verhängt werden kann, wenn eigentlich ein Dritter gehandelt hat. Auch muss der geforderte „Ausschluss von öffentlichen Fördermaßnahmen“ klar und eindeutig definiert sein. Sofern hierunter ein Ausschluss bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen fällt, muss klar sein, dass eine solche – wenn auch nur temporäre – Sanktion in vielen Branchen den Wegfall des Großteils der Aufträge und damit ebenfalls die Insolvenz mit sich bringen kann.



## IX. Begleitmaßnahmen

*Gemäß Artikel 14 sind die EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission verpflichtet für die Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, und die Akteure entlang der globalen Lieferketten, die indirekt von den Verpflichtungen der Richtlinie betroffen sind, Begleitmaßnahmen zu ergreifen. Art. 12 sieht die Erstellung von Mustervertragsklauseln für die Unternehmen vor. Darüber hinaus sollen Leitlinien die Einhaltung der Richtlinienvorgaben erleichtern (Art. 13).*

- Die Kommission hat richtigerweise in ihrem Vorschlag die Notwendigkeit erkannt, dass Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Hilfe von europäischen beziehungsweise mitgliedstaatlichen Stellen benötigen. Die mit Art. 12 versprochenen Mustervertragsklauseln können Unternehmen bei der Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie unterstützen und zur notwendigen Rechtssicherheit beitragen. Auch die in Art. 13 in Aussicht gestellten Leitlinien haben das Potential gute Rahmenbedingungen für die Einhaltung zu liefern. Das Vorhaben der Kommission, diese Leitlinien in einer engen Abstimmung mit unter anderem auch Unternehmensvertretern zu gestalten, ist wichtig und kann Problemen bei der Umsetzung vorbeugen.
- Die Wirtschaft erwartet rechtssichere Hilfestellungen seitens der europäischen und mitgliedstaatlichen Institutionen, beispielsweise auch weitergehend in Form eines „Helpdesks“, das verlässliche und rechtverbindliche Informationen über die Menschenrechtslage in Drittstaaten erteilt. Digitale Einrichtungen wie Websites, Plattformen oder Portale zur Information oder gemeinsame Initiativen mit Interessenvertretern helfen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen. Dabei müssen die Begleitmaßnahmen jedoch so verbindlich ausgestaltet sein, dass sie auch die entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten können. Nur so wird es einzelnen Unternehmen möglich, das Risiko von Menschenrechtsverstößen zu erkennen und ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen.
- Bei den Begleitmaßnahmen wäre es wichtig, dass hier nicht nur die im Entwurf genannten Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit zum Tragen kommen, sondern die EU-Mitgliedsstaaten ihrer ureigenen staatlichen Schutzpflicht für Menschenrechte im Rahmen ihrer Außenpolitik nachkommen und sich über die EU für internationale Vereinbarungen zu verbesserten Menschenrechtsstandards einsetzen. Die EU sollte die Unternehmen zudem über menschenrechtliche Risikolagen informieren. Bereits existierende Branchenstandards sollte sie anerkennen. Die Formulierung im Entwurf zu Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen (Art. 7 und 8, 22) normiert hier keine Safe-Harbor-Regelung; es wird lediglich im Rahmen der Geschäftspartnerprüfung auf die Industrie-Initiativen und Branchenstandards verwiesen. Außerdem definiert der Entwurf die Möglichkeit, dass die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den

Mitgliedstaaten zunächst Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgibt. Eine Anerkennung ist dies nicht.

## X. Level playing field

- Der in Aussicht gestellte Effekt, dass eine europäische Richtlinie zu einem „level playing field“ im Bereich der Sorgfaltspflichten beiträgt, wird nicht eintreten. Durch die unterschiedlichen Umsetzungsgesetze wird jeder der 27 Mitgliedstaaten einen anderen Ansatz wählen, so dass der Binnenmarkt fragmentiert wird. Vielmehr sollte durch eine europäische Regelung Fragmentierung verhindert werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und Rechtsicherheit zu schaffen.
- Leider wurde auch die Forderung nach einer „EU Green List“, die Staaten umfasst, in denen ein hohes Niveau an gesetzlichen Standards besteht und die Rechtsdurchsetzung garantiert ist, im Vorschlag nicht aufgenommen. Insbesondere sofern die Wertschöpfungskette oder weite Teile dieser ausschließlich innerhalb der EU liegen erscheint eine Überwachung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für den Einzugsbereich der EU übertrieben und obsolet. Neben einer generellen Ausnahme für Zulieferer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, USA, Kanada, UK, Japan, Australien, Neuseeland und anderen, wäre ein Ansatz für Befreiungstatbestände das Bestehen von Freihandelsverträgen mit der EU, zumal dort bereits Nachhaltigkeitsthemen adressiert sind.

## XI. Umsetzungsfrist

*Die Pflichten aus dieser Richtlinie sollen für die erste Gruppe der Unternehmen (über 500 Mitarbeiter und mehr als 150 Millionen Euro Umsatz) zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie wirksam werden. Für Unternehmen aus den oben erwähnten besonderen Sektoren wird diese Frist auf vier Jahre erweitert (Art. 30).*

- Insbesondere für deutsche Unternehmen sind die ambitionierten Umsetzungsfristen problematisch und zu kurz. Das deutsche LkSG, welches erst im Juli 2021 erlassen wurde, entfaltet seine volle Wirkung erst ab dem 1. Januar 2024. Durch diese zeitliche Abfolge wird es dazu kommen, dass sich Unternehmen zunächst für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum auf die Vorgaben des LkSG und im Anschluss auf die unterschiedlichen und schärferen Vorgaben aus der europäischen Richtlinie einstellen müssen. Ein derartig schneller und strikter Umbruch, sowie die dadurch unvermeidlichen Doppelstrukturen belasten deutsche Unternehmen zusätzlich und sollten vermieden werden.